

Der Landrichter des Fürstentums ist Beisitzer des Gefällsbezirksgerichtes in Feldkirch und wird zur Aburteilung aller von Liechtensteinern im Fürstentume begangenen Gefällsübertretungen beigezogen.

Sr. Durchlaucht bleibt das Begnadigungsrecht in Gefällsstrafen vorbehalten.

Die Reinerträge der in Vorarlberg und der in Liechtenstein eingehenden Zölle, Verzehrungssteuern etc. sind als gemeinsame erklärt, werden nach einem festgesetzten Schlüssel ermittelt und nach Verhältnis der Bevölkerung verteilt; der fürstl. Regierung ist jedoch ein jährliches Minimalerträgnis von 4 K 40 h für den Kopf der Bevölkerung garantiert.

Dies sind die wesentlichsten Bestimmungen des vorerwähnten Vertrages, dessen Geltungsdauer zunächst bis Ende 1888 in Aussicht genommen war, welcher jedoch infolge des Umstandes, daß eine Kündigung nicht erfolgte, für so lange auf je weitere zwölf Jahre als verlängert zu betrachten ist, als nicht ein Jahr vor dem Ablaufe der betreffenden zwölfjährigen Geltungsperiode von einem der Kontrahenten eine Kündigung erfolgt.

Für die Kreditbedürfnisse im Lande sorgt die im Jahre 1862 gegründete landschaftliche Spar- und Leihkassa zu Vaduz, welche während ihres vieljährigen Bestandes auf das wohlthätigste wirkte. Dieses Kreditinstitut steht unter der Leitung der Regierung und unter Kontrolle einer Kommission,